

Erläuterung

aufgestellt:
Dipl.-Ing. (FH) Michael Stocker

Hof, den 02.06.2020
Wasserwirtschaftsamt

Inhaltsverzeichnis

- 1. Vorbemerkung**
- 2. Zweck des Vorhabens**
- 3. Örtliche Verhältnisse und Grundlagen**
- 4. Notwendigkeit und Auswirkungen der Überschwemmungsgebietsfestsetzung**
- 5. Begründung und Art der Überschwemmungsgrenzen**
- 6. Rechtsfolgen**
- 7. Übersicht der hydraulischen Randparameter und Zuflüsse**

Träger des Vorhabens

Die Ermittlung der Hochwasserspiegelberechnungen an der Unteren Steinach erfolgt durch den Freistaat Bayern vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Hof. Das Festsetzungsverfahren wird vom Landratsamt Kulmbach durchgeführt.

1. Vorbemerkung

Vorsorge treffen, damit Hochwasserereignisse nicht zu Katastrophen werden. Das ist eine Aufgabe, welche bayern- und bundesweit hohe Priorität genießt.

Vorsorge bedeutet unter anderem:

- Natürliche Überschwemmungsgebiete als Hochwasserabfluss- und Retentionsraum zu erhalten. Denn Eingriffe führen zumindest in ihrer Summenwirkung zu Abflussbeschleunigungen und können die Wasserspiegelhöhen des Hochwasserscheitels deutlich anheben.
- Bürger, Gewerbetreibende und Gemeinden über Hochwassergefahren und Gefährdungen zu informieren, um angemessene Nutzungen zu bewirken, damit Schadenspotenzial gar nicht erst entsteht.

Die Alternative - technisch aufwendige Hochwasserschutzmaßnahmen - stößt u. a. schnell an finanzielle Grenzen und ist i. d. R. mit großen Eingriffen verbunden. Sie stellt daher als Reparatur nur die Ultima Ratio dar.

Deshalb gibt der Bundesgesetzgeber im §76 **Wasserhaushaltsgesetz** den Ländern auf, Überschwemmungsgebiete festzusetzen. Dies sind mindestens die Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist. Bereits vorhandene Festsetzungen sind an neue Erkenntnisse anzupassen. Noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind vorläufig zu sichern. Die Öffentlichkeit ist entsprechend zu informieren.

Auch in den **Leitlinien der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA)** werden Leitsätze für einen zukunftsweisenden, integrierten Hochwasserschutz und Handlungsempfehlungen an Politik, Behörden, Gemeinden und an die Wirtschaft gegeben. Diese führen unter anderem auf, dass die Länder „Überschwemmungsgebiete ausweisen und auf die Freihaltung dieser hinwirken“.

Einen weiteren Baustein stellt die **Bayern - Agenda 21** dar, welche als Handlungsempfehlung für eine nachhaltige Hochwasserschutzpolitik die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten vorgibt. Auch hier werden wie folgt Ziele definiert:

- Oberirdische Gewässer, Auen und Talräume sind als vernetzte aquatische Ökosysteme möglichst naturnah zu erhalten oder zu entwickeln,
- die Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft ist zu fördern,
- der Hochwasserschutz ist durch natürlichen Rückhalt, technische Schutzmaßnahmen und weitergehende Vorsorge zur Reduzierung des verbleibenden Schadenspotenzials zu verbessern.

2. Zweck des Vorhabens

Nach § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind die Länder verpflichtet innerhalb der Hochwasserrisikogebiete die Überschwemmungsgebiete für ein HQ100 bis zum 22.12.2013 sowie die zur Hochwasserentlastung und -rückhaltung beanspruchten Gebiete ohne Frist festzusetzen bzw. vorläufig zu sichern. Zudem können nach Art. 46 Abs. 3 BayWG sonstige Überschwemmungsgebiete festgesetzt werden. Nach Art. 46 Abs. 1 Satz 1 BayWG sind hierfür die wasserwirtschaftlichen Fachbehörden und die Kreisverwaltungsbehörden zuständig.

Nach Art. 46 Abs. 2 Satz 1 BayWG ist als Bemessungshochwasser für das Überschwemmungsgebiet ein HQ100 zu wählen. Die Ausnahmen der Sätze 2 und 3 (Wildbachgefährdungsbereich bzw. Wirkungsbereich einer Stauanlage) greifen hier nicht.

Das HQ100 ist ein Hochwasserereignis, das mit der Wahrscheinlichkeit 1/100 in einem Jahr erreicht oder überschritten wird bzw. das im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten wird. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann das Ereignis innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Das Untersuchungsgebiet der Unteren Steinach erstreckt sich von Flkm 0,200 bis Flkm 13,600, unterteilt in Teilbereich I (Flkm 0,200 bis 6,800) und Teilbereich II (Flkm 6,800 bis 13,600).

Der hier betrachtete Teilbereich I der Unteren Steinach von Flkm 0,200 bis Flkm 6,800 liegt innerhalb des Hochwasserrisikogebiets nach § 73 Abs. 1 in Verbindung mit § 73 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 WHG und war daher verpflichtend als Überschwemmungsgebiet bis zum 22.12.2013 festzusetzen bzw. vorläufig zu sichern.

Da die Durchführung des Festsetzungsverfahrens bis zum 22. Dezember 2013 nicht möglich war, wurde das vom Wasserwirtschaftsamt Hof ermittelte Überschwemmungsgebiet für den Teilbereich I der Untere Steinach (HQ100) vorläufig gesichert. Die vorläufige Sicherung erfolgte durch ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 30 vom 24.07.2014. Gemäß Art. 47 Abs. 4 Satz 2 BayWG hätte die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets innerhalb von fünf Jahren, somit bis zum 24.07.2019 erfolgen müssen. Im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 29 vom 19.07.2019 wurde die vorläufige Sicherung um die maximal zulässige Frist von zwei Jahren verlängert und endet nunmehr mit Ablauf des 24.07.2021.

Der Abschnitt des Teilbereichs II von Flkm 6,800 bis Flkm 13,600 liegt außerhalb des Hochwasserrisikogebiets nach § 73 Abs. 1 in Verbindung mit § 73 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 WHG.

Das vom Wasserwirtschaftsamt Hof ermittelte Überschwemmungsgebiet für den Teilbereich II der Untere Steinach (HQ100) wurde durch ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 35 vom 15.09.2017 vorläufig gesichert. Gemäß Art. 47 Abs. 4 Satz 2 BayWG kann die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets innerhalb von fünf Jahren, somit bis zum 15.09.2022 erfolgen.

Da das betrachtete Überschwemmungsgebiet ausschließlich im Bereich des Landkreises Kulmbach liegt, ist für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets das Wasserwirtschaftsamt Hof und für das durchzuführende Festsetzungs- bzw. Sicherungsverfahren das Landratsamt Kulmbach sachlich und örtlich zuständig.

Die Unterlagen werden zur Ausweisung der Überschwemmungsgrenze rechts und links der Unteren Steinach (Gemeinde Untersteinach, Stadt Stadtsteinach, Markt Presseck) dem Landratsamt Kulmbach übergeben.

3. Örtliche Verhältnisse und Grundlagen

Das Untersuchungsgebiet der Unteren Steinach erstreckt sich vom Zusammenfluss des Großen Rehbachs und des Schlackenmühlbachs (Flkm 13,600) bis kurz vorm Zusammentreffen mit der Schorgast (Flkm 0,200).

Für die Berechnung des Überschwemmungsgebiets wurden die auf Grundlage eines hydrologischen Gutachtens ermittelten HQ100-Werte herangezogen. Die genaue Zuflussaufteilung und Wassermenge ist der beiliegenden Übersicht unter Punkt 7 dieses Erläuterungsberichts zu entnehmen.

Geologische, bodenkundliche und morphologische Grundlagen

Die Untere Steinach entsteht aus dem Zusammenfluss von Schlackenmühlbach und Großer Rehbach. Sie durchfließt das Paläozoikum des Frankenwaldes um bei Stadtsteinach die Fränkische Linie zu queren und von da an bis zur ihrer Mündung in die Schorgast bei Untersteinach in den Gesteinsserien des Buntsandsteins, des Muschelkalkes und des Keupers zu fließen. Im eigentlichen Talraum sind die triasischen Festgesteine von Talquartär überlagert.

Hydrologische Daten

Für das Planungsgebiet der Unteren Steinach ergeben sich lt. LfU folgende Daten:

- Einzugsgebiet Aeo=137,40 km²
- Mittlere Höhenlage im Einzugsgebiet ca. 350 m üNN
- Zustandsklasse Saprobie 2

In Auswertung des hydrologischen Gewässerlängsschnittes des LfU von 2017 ergeben sich folgende Scheitelabflüsse, die im Durchschnitt der Jahre erreicht oder überschritten werden:

alle	5	10	20	100	1000	Jahre
	34,7	41,4	47,7	65	102	m ³ /s

4. Notwendigkeit und Auswirkungen der Überschwemmungsgebietsfestsetzung

Die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten dient dem Erhalt von Rückhalteflächen, der Bildung von Risikobewusstsein und der Gefahrenabwehr. Damit sollen insbesondere:

- ein schadloser Hochwasserabfluss sichergestellt werden,
- Gefahren kenntlich gemacht werden,
- freie, unbebaute Flächen als Retentionsraum geschützt und erhalten werden sowie
- in bebauten und beplanten Gebieten Schäden durch Hochwasser verringert bzw. vermieden werden.

Durch die räumliche Abgrenzung der hochwassergefährdeten Gebiete von nicht gefährdeten Bereichen (Grundlage ist die Sicherheit vor Überflutungen bei einem einhundertjährigen Abflussereignis) wird Städten und Gemeinden sowie Dritten die notwendige Planungssicherheit für die kommunale Bauleitplanung oder sonstige Vorhaben gegeben.

Die amtliche Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient zudem der Erhaltung der Gewässerlandschaft im Talgrund. Dies deckt sich insbesondere auch mit den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Überschwemmungsgebiet nicht um eine behördliche Planung handelt, sondern um die Ermittlung und Darstellung einer von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr.

5. Begründung und Art der Überschwemmungsgrenzen

Die Ermittlung der Überschwemmungsgrenzen basiert auf einer zweidimensionalen Wasserspiegelberechnung (Programm SMS und Hydro AS 2-D) unter Zugrundelegung eines hundertjährigen Hochwasserereignisses.

Die Gewässerrauhigkeit wurde durch Modellkalibrierung bestimmt. Für die Eichung des Modells dienten historische Hochwasserereignisse und Pegelbeobachtungen. Die Vorlandrauhigkeiten entsprechen standardmäßig den Empfehlungen des Bayerischen Landesamts für Umwelt.

Die aus der hydraulischen Berechnung gewonnenen Wasserspiegelhöhen für HQ100 wurden mit dem Geländemodell verschnitten und so die Überschwemmungsgrenzen ermittelt. Diese wurden in den bebauten Bereichen durch Ortseinsicht stichprobenartig auf Plausibilität geprüft und in den Lageplänen der Anlage 2 im Maßstab 1: 2.500 als durchgängige blaue Fläche mit Begrenzungslinie dargestellt sind.

Gemäß der europäischen Hochwasserrisiko-Management-Richtlinie (EG-HWRM-RL) müssen die hydrologischen Daten (Wassermenge bei HQ100) und die Hydraulikmodelle selbst (z. B. neue Hochwasserschutzanlagen oder sonstige größere bauliche Änderungen) regelmäßig vertieft überprüft und ggf. angepasst werden.

Nach der ersten öffentlichen Auslegung der Planunterlagen zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für die Untere Steinach wurde ein neuer hydrologischer Gewässerlängsschnitt durch das LfU erstellt. Seitens des Wasserwirtschaftsamtes Hof und des Landratsamtes Kulmbach wurde deshalb beschlossen, die aktuellste Berechnung des LfU für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zu berücksichtigen und eine erneute Auslegung der Planunterlagen durchzuführen.

Der neue Gewässerlängsschnitt führt an der Untere Steinach zu geringfügig veränderten Wassermengen, wodurch sich auch stellenweise kleine Änderungen im Umfang des Überschwemmungsgebietes ergeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass Nebengewässer nicht Gegenstand dieses Verfahrens sind. Die Überschwemmungsgrenzen dieser Bäche wären für ein HQ100 separat zu ermitteln. Sie können lokal größer als die hier für die Untere Steinach berechneten, rückstaubedingten Überschwemmungsflächen sein.

Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet ist zukünftig auch im „Bayernatlas“ (geoportal.bayern.de/bayernatlas/) im Themenbereich „Naturgefahren“, Unterpunkt Hochwasser als „Festgesetzte Überschwemmungsgebiete“ abrufbar.

6. Rechtsfolgen

Nach der Festsetzung des Überschwemmungsgebiets gelten die Regelungen des §§ 78, 78a und 78c WHG in Verbindung mit der Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets.

Das festzusetzende Überschwemmungsgebiet ersetzt das durch Verwaltungsakt vom 11.08.1988 altfestgesetzte Teilstück der Unteren Steinach von Flkm 0,200 bis Flkm 3,700 auf dem Gebiet der Gemeinde Untersteinach und der Stadt Stadtsteinach.

Mit Bekanntmachung in den Amtsblättern des Landkreises Kulmbach Nr. 30 vom 24.07.2014 und Nr. 35 vom 15.09.2017 wurde das vom Wasserwirtschaftsamt Hof ermittelte Überschwemmungsgebiet für die Untere Steinach vorläufig gesichert. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist von der Kreisverwaltungsbehörde höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 4 BayWG).

7. Übersicht der hydraulischen Randparameter und Zuflüsse bei HQ100

